



WASSERWIRTSCHAFTLICHES PLANUNGSORGAN  
Zusammenfassung Projektunterlagen WASSERKRAFTANLAGEN  
Stand 10.3.2011

**Generelle Anforderungen für Wasserkraftanlagen (Ausleitungskraftwerke):**

Die Planung ist mit der gewässerbetreuenden Dienststelle abzustimmen. Dabei ist zu prüfen, ob eine Berücksichtigung von in Umsetzung befindlichen oder zukünftigen Hochwasserschutzprojekten und gewässerökologischen Projekten erforderlich ist.

Es wird empfohlen die Bemessungsgrundlagen und das Berechnungsmodell für den Hochwassersicherheitsnachweis mit der gewässerbetreuenden Dienststelle und dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen vorabzustimmen. Im Regelfall orientiert sich das hydraulische Berechnungsmodell an folgenden Randbedingungen (Mindestanforderungen):

- Bei Wasserfassungen in besiedelten, möglicherweise hochwassergefährdeten Bereichen, ist von der Stauwurzel bis zur Unterwassereintiefung ein hydraulischer Nachweis mittels 1d-Spiegellinien-berechnung erforderlich.
- In unbesiedelten, nicht sensiblen Bereichen ist nach entsprechender Vorabstimmung im Ausnahmefall ein hydraulischer Nachweis mit Gerinneformeln ausreichend.
- Im Bereich von Gefahrenzonenplänen der gewässerbetreuenden Dienststellen ist (zusätzlich) eine Einbindung in das verwendete Berechnungsmodell im Einvernehmen mit der gewässerbetreuenden Dienststelle vorzunehmen.
- Bei der Abflussberechnung sind mögliche Anlandungen darzustellen und die Auswirkungen auch unter Einbeziehung eines Wildholztriebes auf den Bemessungswasserspiegel zu berücksichtigen. Weiters sind gewässerökologischen Maßnahmen, die den Gerinnequerschnitt bzw. die Abflussleistung maßgeblich beeinflussen, einzubeziehen.

Die Hochwassersicherheit im Bereich der Wasserfassung und des Krafthauses ist grundsätzlich auf das HQ100 + 50 cm Freibord zu dimensionieren. Bei Überflutungs- bzw. Ausuferungsbereichen ist zusätzlich eine Berechnung für das HQ<sub>30</sub> durchzuführen. Zudem sind allfällige Anforderungen an die Restrisikobetrachtung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle abzustimmen. Die einschlägigen Leitfäden und Empfehlungen des BM f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft wie der "Leitfaden zur Festlegung und Harmonisierung von Bemessungsereignissen (2010)" sowie die Anforderungen an die "Standardisierte Berechnung von Hochwasseranschlaglinien (Juni 2008)" sind zu berücksichtigen.

Die Ufer- und Sohlsicherungsmaßnahmen sowie gewässerökologische Maßnahmen sind im Projekt vollständig darzustellen und ein Nachweis über die Stabilität der Maßnahmen vorzulegen.

Bei der Wasserfassung ist eine dem Stand der Technik entsprechende Rohrbruchsicherung (Verschlussorgan nach dem Rechen) mit Differenzwassermengenmessung vorzusehen.

Auswirkungen auf bestehende Quellen und Brunnen sowie Wasserver- und Entsorgungsanlagen sind im Projekt darzustellen. Die vorhandenen Schutz- und Schongebiete und bestehende Wasserrechte sind zu beachten und im Projekt darzustellen. Mögliche Beeinträchtigungen von Quellen und Brunnen sind durch einen hydrogeologischen Projektteil zu beurteilen.

Der Ist-Zustand des Wasserkörpers ist zu erfassen, gewässerökologische Sanierungserfordernisse sind zu berücksichtigen. Dabei ist das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot als verpflichtende Rahmenbedingung gemäß dem Wasserrechtsgesetz §§ 55 ff einzuhalten.